



Schutzkonzept der evang.-ref. Kirchgemeinde Engelberg betreffend Wiederaufnahme von Gottesdiensten (20.04.2021)

(Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein)

Grundsatz

Das Einhalten des Abstands von 1.5 Metern wann immer möglich bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.

Allgemeine Maskenpflicht

Es gilt in allen Räumen (Kirche, Kirchgemeindehaus und Nebenräume) eine absolute Maskenpflicht.

Ausnahmen in der Kirche:

- a) Die Pfarrperson, solange wie sie von der Kanzel aus predigt. Bei allen anderen Amtshandlungen (z.B. Abendmahl) sowie bei der Begrüssung und Verabschiedung gilt Maskenpflicht.
- b) Der Organist während seines Einsatzes, sofern er sich alleine auf der Empore befindet.
- c) Professionelle Chöre während ihres Einsatzes. Sofern sie nicht auf der Empore singen, ist ein Abstand von mindestens 1.5m zu den Gottesdienstbesuchern einzuhalten.

Ausnahmen im Kirchgemeindehaus:

- d) Die Referenten an einer Veranstaltung der evang.-ref. Kirchgemeinde, sofern diese den notwendigen Abstand zum Publikum halten.



Spezifische Bestimmungen in der Kirche

1. Beide Türflügel sind zwischen 09.50 – 10.00 Uhr vollständig geöffnet, so dass die GD-Besucher problemlos eintreten können.
2. Aufgrund der zu erwartenden Anzahl Besucher werden keine Bodenmarkierungen angebracht. Der Sigrist ist verantwortlich, dass die GD-Besucher vor der Kirche und beim Eintritt die notwendigen Distanzen einhalten
3. Der Eintritt ist nur via Haupteingang möglich.
4. Die Personaldaten der Gottesdienstbesucher werden beim Eintritt erfasst. Die Daten werden jeweils 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
5. Am Eingang stehen Desinfektionsmittel und Masken zur Verfügung.
6. Es werden keine Hände geschüttelt.
7. Es dürfen sich an einem Anlass maximal 30 Personen, neben der Pfarrerin, dem Sigrist sowie dem Organisten in der Kirche aufhalten. Die Empore ist für Gottesdienstbesucher geschlossen. Der Präsident des Kirchgemeinderates kann in Ausnahmefällen bis zu 50 Personen zulassen, sofern die dafür notwendigen Schutzmassnahmen eingehalten werden.
8. Pro Sitzbank sind grundsätzlich zwei Personen zugelassen, d.h. jeweils ein Platz wird dazwischen freigelassen. Im Weiteren soll darauf geachtet werden, dass die Personen nicht direkt hintereinander sitzen, sondern jeweils hinter den Zwischenräumen, so dass die notwendigen Abstände eingehalten werden können.
9. Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, dürfen selbstverständlich direkt nebeneinandersitzen – in diesem Falle sind die Sicherheitsabstände in den Reihen davor und danach entsprechend anzupassen.
10. Die übrigen Personen (auch Familienangehörige, die nicht mehr im gleichen Haushalt leben) halten die notwendige Distanz ein.
11. Wenn ein hohes Besucheraufkommen erwartet wird, z.B. Konfirmation, Taufe oder Beerdigung, kann der Gottesdienst als 'geschlossene Veranstaltung' durchgeführt werden. Das heisst, es ist eine Anmeldung im Voraus nötig. Nicht angemeldete Personen werden dann – falls möglich – nur noch bis zum zulässigen Maximum von 30 Personen zugelassen.
12. Es darf gesungen werden, soweit dies mit Maske möglich ist.



13. Die verwendeten Gesangsbücher sind zu separieren und dürfen einen Monat lang nicht mehr zum Einsatz kommen.
14. Falls Liederblätter, Broschüren o.ä. abgegeben werden, sind diese nach Verwendung zu entsorgen.
15. Das Abendmahl kann wieder stattfinden, wobei die Schutzmassnahmen einzuhalten sind.
16. Am Ende des GD verlassen die Besucher die Kirche sowohl durch den Ausgang ins KGH wie auch durch den Haupteingang (beide Flügel geöffnet). Die notwendigen Distanzen sind jeweils einzuhalten.
17. Für die Kollekte stehen alle drei Kassen an den Ausgängen zur Verfügung
18. Auf dem Platz vor der Kirche werden die Leute gebeten, die notwendigen Distanzen einzuhalten.
19. In der Woche nach einem GD wird die Kirche gemäss Schutzkonzept jeweils gründlich gereinigt.

Spezifische Bestimmungen im Kirchgemeindehaus (KGH)

20. Veranstaltungen der Kirchgemeinde sind mit bis zu 15 Personen zulässig.
 - Bei der Sitzordnung sind die notwendigen Abstände einzuhalten
 - Aufnahme der Kontaktdaten
 - Keine Maskenpflicht während der Konsumation
21. Veranstaltungen vor Publikum (Vorträge, Präsentationen) sind mit bis zu 25 Personen zulässig [SR 818.101.26, Art. 6, Abs. 1bis):
 - Maskenpflicht
 - Konzertbestuhlung mit dem notwendigen Abstand
 - Sitzpflicht (Sitzplatz kann den Personen zugeordnet werden)
 - Aufnahme der Kontaktdaten
 - Keine Konsumationen

Evangelisch-
reformierte



Kirchgemeinde
Engelberg

Zusätzliche Entscheide des Kirchgemeinderates

Neben dem Schutzkonzept, welches die Gottesdienste und die Veranstaltungen der Kirchgemeinde betrifft, hat der Kirchgemeinderat noch folgende Entscheide getroffen:

- a) Die Kirche und das KGH werden bis auf Weiteres nicht vermietet und stehen somit Drittpersonen nicht zur Verfügung. Ausnahmen (z.B. für Veranstaltungen der politischen Gemeinde oder von anderen Institutionen) können vom Präsidenten des Kirchgemeinderates genehmigt werden.

Engelberg, 20. April 2021

Der Kirchgemeinderat

(Basis: SR 818.101.26)